

RS Vwgh 1996/7/31 92/13/0020

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 31.07.1996

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §167 Abs2;

BAO §184 Abs1;

Rechтssatz

Sind die zur Anwendung gebrachten Berechnungsverfahren nicht ohne weiteres nachvollziehbar, so darf die Behörde sich der Berechnung des Betriebsprüfers nur anschließen, wenn es ihr gelungen ist, die angestellten Rechenoperationen mit nachvollziehbaren Erwägungen als dazu geeignet darzustellen, dem Zweck, zu dem sie eingesetzt wurden, tauglich zu dienen.

Schlagworte

Getränkeabgabe, Finanzausgleichsgesetz 1959

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1992130020.X04

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at